

RS Vwgh 1995/4/26 94/03/0065

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

92 Luftverkehr

Norm

AVG §52;

LuftfahrtG 1958 §9 Abs2;

Rechtssatz

Der beantragten Erteilung der Bewilligung nach § 9 Abs 2 LuftfahrtG für ein Wasserflugzeug bzw Amphibienflugzeug stehen öffentliche Interessen entgegen, da die Landung und der Start eines Flugzeuges auf dem See - ua auch wegen der dabei entwickelten Geschwindigkeit des Flugzeuges - die Gefahr von Kollisionen mit den zahlreichen den See benützenden Schiffen und Booten sowie den Schwimmern herbeiführt. Da es für diese Feststellung besonderer Fachkenntnisse nicht bedarf, ist die Behörde auch nicht nach § 52 Abs 1 AVG gehalten, einen Sachverständigen beizuziehen.

Schlagworte

Sachverständiger Entfall der Beziehung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994030065.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at